

§ 2

Vergütung der Produktionsabgabe an die Organe des volkseigenen Binnenhandels

(1) Liefern Organe des volkseigenen Binnenhandels Waren zum Betriebspreis (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und abzüglich Verbrauchsabgaben) für die Zwecke des Exportes an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik, so erhalten sie die im Industrieabgabepreis enthaltene Produktionsabgabe vergütet, wenn die Waren von einem volkseigenen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen wurden. Die Vergütung der Produktionsabgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn der Umsatz des volkseigenen Produktionsbetriebes an das Organ des volkseigenen Binnenhandels bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem die Einführung der Produktionsabgabe in dem Zweig der volkseigenen Wirtschaft, dem der volkseigene Produktionsbetrieb angehört, noch nicht bestimmt war. Bezüglich der Vergütung von Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8.

(2) Die Höhe der zu vergütenden Produktionsabgabe bestimmt sich nach der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe. Die Höhe ist gegebenenfalls beim zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu erfragen;

(3) Die Vergütung erfolgt durch den für die Abgabenerhebung zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen —. Die Vergütungsanträge sind bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat formlos einzureichen. Die Vergütungsanträge müssen enthalten:

- 1* Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Organs des volkseigenen Binnenhandels;
2. die Höhe der Exportumsätze zum üblichen Abgabepreis des Organs des volkseigenen Binnenhandels und zum Betriebspreis;
3. die Höhe der zu erstattenden Produktionsabgabe;
4. die Versicherung der Richtigkeit der Angaben;
5. die Unterschriften;

(4) Die Organe des volkseigenen Binnenhandels haben die für die Nachprüfung der Richtigkeit der beantragten Vergütungen erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Umsätze der Organe des volkseigenen Binnenhandels an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik sind von der Umsatz- und Gewerbesteuer befreit, wenn

1. die Waren für den Export bestimmt sind und
2. den Organen des Außenhandels nur der übliche Abgabepreis des Organs des Binnenhandels abzüglich Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe und Handelsspanne (Betriebspreis) in Rechnung gestellt wird.

§ 3

Rücklieferungen der Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und Vergütungen an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Werden Waren, die von einem Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, nicht exportiert, sondern im Binnenhandel umgesetzt, so ist die Ziff. 7 der 1. PDADB vom 7. Januar 1955 (GBl. I S. 4p) anzuwenden, sofern die Waren von einem Betrieb der volkseigenen Wirtschaft hergestellt, erzeugt oder gewonnen wurden. Die §§ 5 bis 8 sind anzuwenden, wenn neben der Produktionsabgabe noch Verbrauchsabgaben zu entrichten sind.

(2) Beziehen in Ausnahmefällen Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 31. Dezember 1955 Waren für die Zwecke des Exportes zu Preisen einschließlich Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe, so können sie bezüglich der im Preis enthaltenen Produktionsabgabe Vergütungsanträge gemäß § 2 stellen* Bezüglich der Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8;

§ 4

Buchung bei den Betrieben der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Großhandels

(1) Die Betriebe der volkseigenen Industrie buchen wie folgt:

Konto 25 an Konto 600 in Höhe des Industrieabgabepreises,
 Konto 608 an Konto 9602 in Höhe der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe,
 Konto 9602 an Konto 25 in Höhe der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe.*

(2) Die Betriebe des volkseigenen Großhandels buchen wie folgt:

Konto 250 (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe) } an Unterkonto
 Konto 2609 (Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe) } zum Konto 620
 (Industrieabgabepreis)

Unterkonto zum Konto 610 an Konto 170 in Höhe des Industrieabgabepreises*

II;

Erhebung der Verbrauchsabgaben von den Betrieben der privaten, genossenschaftlichen und volkseigenen Wirtschaft

§ 5

Befreiung der Betriebe von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe

(1) Betriebe, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) Abgabenschuldner sind, sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für Waren befreit, welche

U im Innerdeutschen Handel oder im Exportgeschäft direkt an Empfänger außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin versandt werden. Hierbei ist gleichgültig, ob die Verrechnung des Warenwertes über ein Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderer Weise erfolgt;

2. im Rahmen des Innerdeutschen Handels oder des Exportgeschäftes an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik verkauft und von diesen vorübergehend innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin auf Lager genommen werden;

(2) Egalisierungsbeträge, die in den Preisen bestimmter Waren enthalten und nach den Bestimmungen des Abgabenrechts an die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — abzuführen sind, fallen nicht unter die Befreiung des Abs. 1,

(3) Die Befreiung des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Geschenksendungen;
2. für Waren, die im privaten Reiseverkehr ausgeführt werden;